



Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.

Prüfen. Beraten. Bilden. Interessen vertreten.



*Jahre in der Region
für die Region.*



Bürgerenergie Bohlsen eG

Gründung einer Nahwärmegenossenschaft

Kirsten Tienz

Bachelor of Arts (BA)

Referentin Marketing – Verbundkoordination – Gründungsberatung

Bohlsen, 11. Juni 2015

Agenda

- 1 Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- 2 „eG“ – Vorsprung durch Kooperation
- 3 Die Satzung der „Bürgerenergie Bohlsen eG“
- 4 Weitere Schritte zur Gründung Ihrer Genossenschaft

Agenda

- 1 Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- 2 „eG“ – Vorsprung durch Kooperation
- 3 Die Satzung der „Bürgerenergie Bohlsen eG“
- 4 Weitere Schritte zur Gründung Ihrer Genossenschaft

Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.

- Gesetzlicher Prüfungsverband in Weser-Ems seit 1890
- Geschäftsfelder
 - Prüfen
 - Beraten
 - Bilden
 - Interessen vertreten
- 303 Mitgliedsunternehmen, davon:
 - 62 Genossenschaftsbanken
 - 37 Warengenossenschaften
 - 69 Energiegenossenschaften
 - 22 Viehvermarktungsgenossenschaften
 - 7 Molkereigenossenschaften
 - 7 Wohnungsbaugenossenschaften
 - 7 Ärztegenossenschaften
 - 43 Sonstige Genossenschaften
 - 49 Mitglieder anderer Rechtsform
- 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

www.gvweser-ems.de



Quelle: Jahresbericht 2014

Wir über uns ...

www.gyweser-ems.de




**Genossenschaftsverband
Weser-Ems e.V.**
Prüfen. Beraten. Bilden. Interessen vertreten.

DIE GVWE-DIENSTLEISTUNGSGRUPPE



NWPG Treuhand GmbH
• Wirtschaftsprüfungsgesellschaft •

GTG

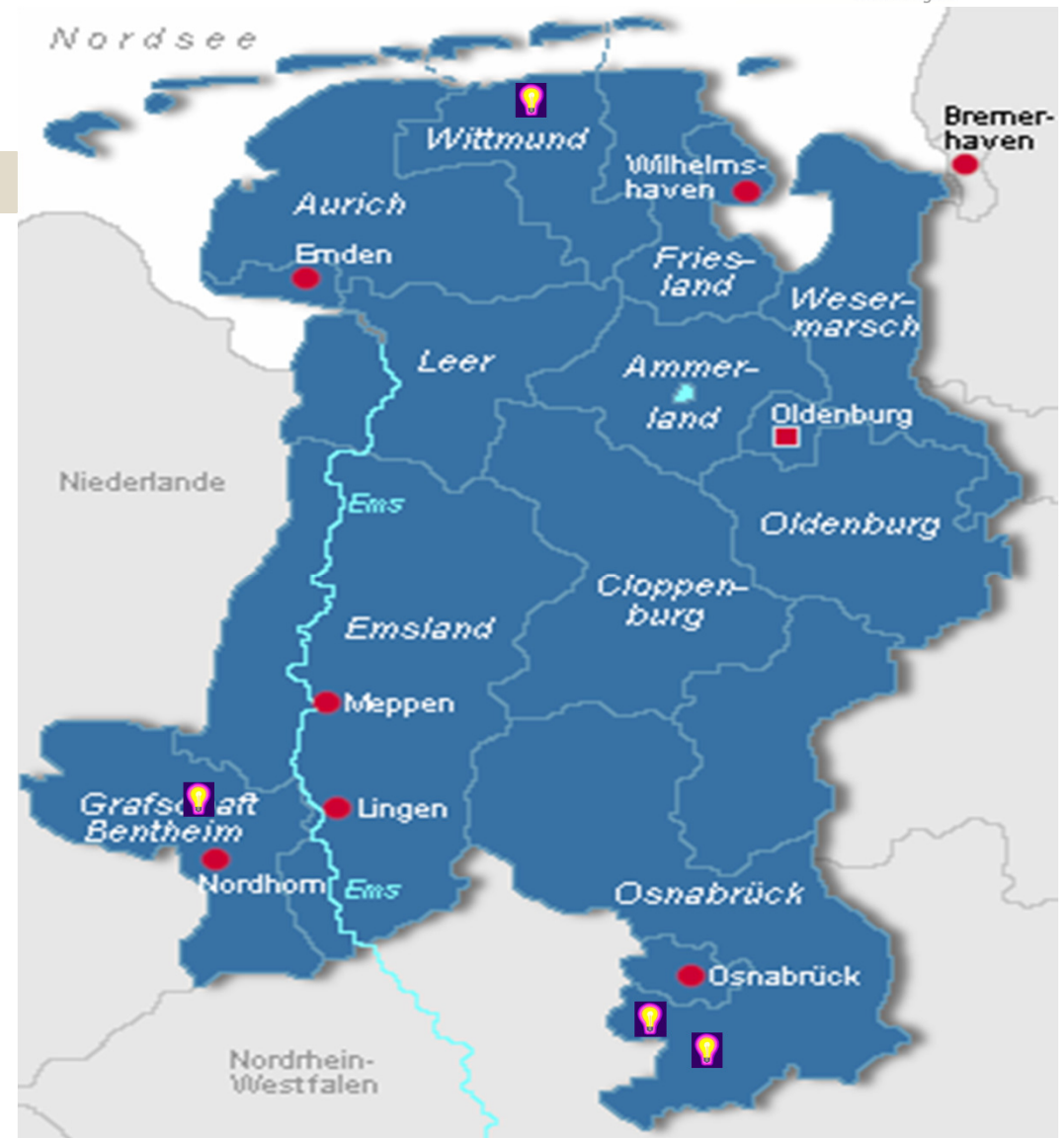
genoBIT GmbH
Beratung · Information · Technologie

RECHTSANWÄLTE
CARSPECKEN · RÖBEN · STUTZ · KARAFIAT

Energiegenossenschaften in Weser-Ems 2007



- 3 Energieversorgungsgenossenschaften
- 1 Erdgasversorgungsgenossenschaft
- 4



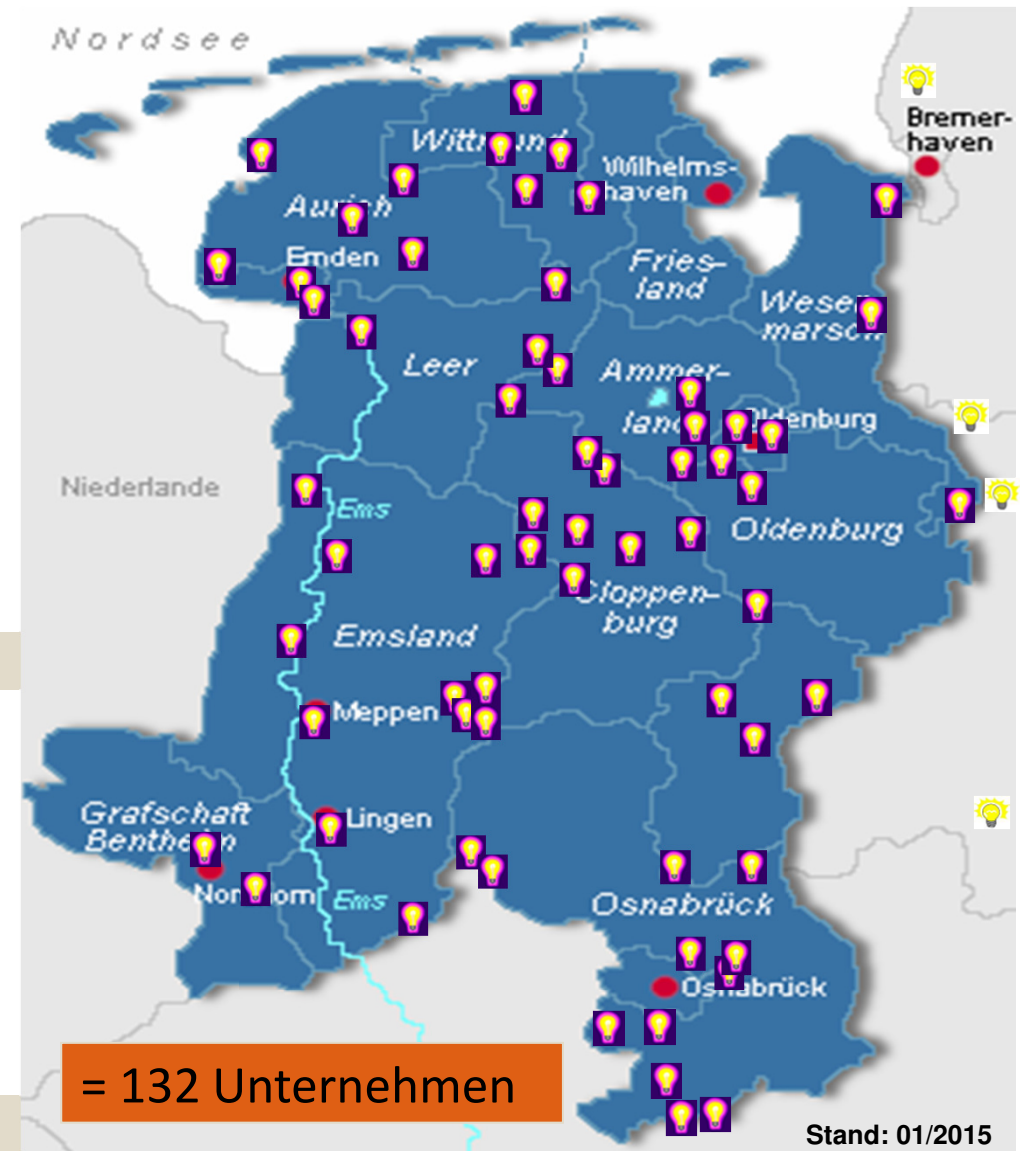
Betreute Energiegenossenschaften und –gesellschaften

- 4 Energieversorgungs-genossenschaften
- 1 Erdgasversorgungs-genossenschaft
- 35 Photovoltaik-Genossenschaften/Solarpark-Genossenschaften
- 11 Nahwärme-Genossenschaften/Biogas-Ringgenossenschaften
- 5 Windpark-Genossenschaften
- 2 Belegschafts-Photovoltaik-Genossenschaft
- 1 Ingenieur-Genossenschaft (INeG)
- 1 Kirchliche Solargenossenschaft
- 7 Sonstige Energiegenossenschaften

67

- 29 Windparkgesellschaften
- 5 Photovoltaik-/Solarpark-Gesellschaften
- 22 Biogas-Gesellschaften
- 3 Projektentwicklungsgesellschaft
- 1 Energienetzgesellschaft
- 1 Gemeinde-Erdgasversorgung
- 4 Sonstige

65



Agenda

- 1 Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- 2 „eG“ – Vorsprung durch Kooperation
- 3 Die Satzung der „Bürgerenergie Bohlsen eG“
- 4 Weitere Schritte zur Gründung Ihrer Genossenschaft

Anforderungen an eine Genossenschaft

- Zur Gründung einer eG sind bereits **drei Personen** ausreichend.
- Mitglieder einer eG können **natürliche und juristische Personen** werden.
- Ideale Rechtsform für **Kooperationen**.
- Die eG ist **schnell und kostengünstig** zu gründen.
- Sie ist für **wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecke** nutzbar.
- Kein gesetzlich vorgeschriebenes **Mindest-Eigenkapital**
 - ➔ wohl aber laut Satzung regelbar.
- **Sacheinlagen** sind zulässig.

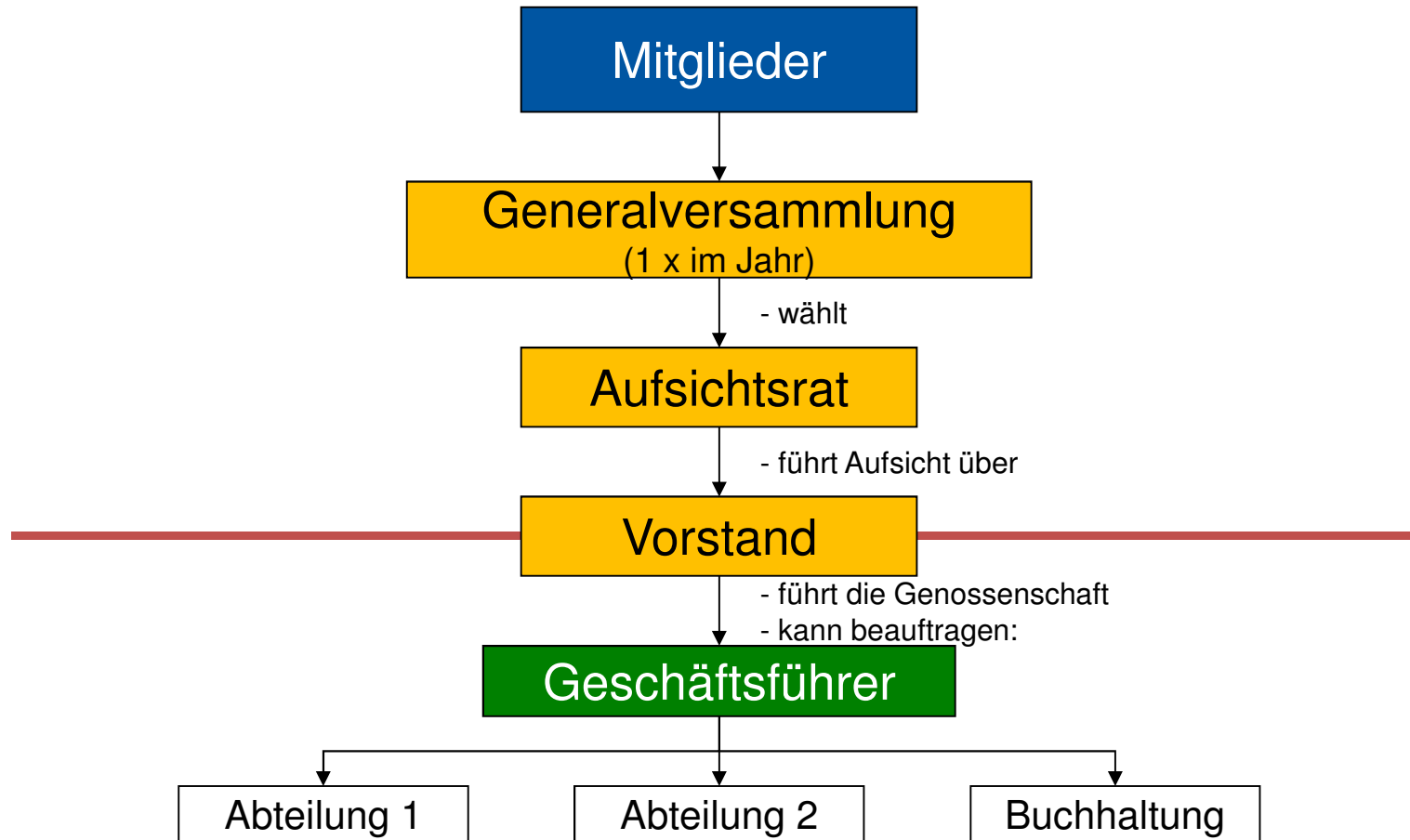
Anforderungen an eine Genossenschaft

- Die **Satzung** (Gesellschaftsvertrag) kann sehr **flexibel** auf die jeweiligen Bedürfnisse der Mitglieder (Gesellschafter) zugeschnitten werden.
- Im Vordergrund steht die **Förderung der Mitglieder**.
- **Stabilität der Gruppe und Flexibilität des Einzelnen** lassen sich ideal miteinander verbinden. Sehr flexible Maßnahmen zur Änderung im Kreis der Gesellschafter / beim Eigenkapital.
 - Beitritt
 - Kündigung
 - Übertragung von Geschäftsanteilen
 - Kapitalerhöhung
 - Ohne Notar und Registergericht
- Die eG ist eine **demokratische** Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat eine Stimme – unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile, also unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung.

Eigenschaften einer Genossenschaft

- Alle Mitglieder haben ein vollumfängliches **Informations- und Mitbestimmungsrecht** in der Generalversammlung.
- Mitglieder einer eG **haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung**, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.
- Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft hat das Mitglied **Anspruch auf** Auszahlung seines **Geschäftsguthabens**.
- Die eG ist Mitglied in einem **Genossenschaftsverband**, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie den Jahresabschluss **prüft**.
- Die eG ist aufgrund der internen Kontrollen durch ihre Mitglieder und die unabhängige Prüfung durch den Genossenschaftsverband die mit weitem Abstand **insolvenz sicherste Rechtsform** in Deutschland. (Quelle: Creditreform, Statistisches Bundesamt)

Organisation der Genossenschaft



Organe der Genossenschaft



Was entscheiden die Mitglieder in der Generalversammlung?

- Prinzip: „Wer Mitglied ist hat eine Stimme“
- Alle Mitglieder stimmen ab über:
 - Änderung der Satzung
 - Feststellung und Verwendung des Jahresüberschusses
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Wahl und Widerruf des Aufsichtsrates und seiner Vergütung
 - Ausschluss von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Änderung der Rechtsform und der Verschmelzung
 - Aufnahme, Ausgliederung und Aufgabe von Geschäftsteilen

Organe der Genossenschaft

Welche Aufgaben hat der Aufsichtsrat in einer eG:

- Wahl durch Generalversammlung; jeweils für 3 Jahre
 - Prüfung des Vorstandes
 - Prüfung des erwirtschafteten Ergebnisses und Vorstellung in der Generalversammlung
 - Festlegung des Geschäftsbereiches des Vorstandes

Hinweis:

mit mehr als 20 Mitgliedern sind mind. drei Aufsichtsratsmitglieder erforderlich;

mit bis zu 20 Mitgliedern reicht eine bevollmächtigte Person aus dem Kreis der Mitglieder der Generalversammlung

Organe der Genossenschaft

Welche Aufgaben hat der Vorstand in einer eG:

- Bestellung durch den Aufsichtsrat
 - Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen und müssen schriftlich festgehalten werden
 - Leitung der Genossenschaft gemäß Gesetzen und Satzung
 - Vertretung der Genossenschaft vor Gericht
 - Mitgliederbetreuung, Buchführung, Personal, Einkauf, Verkauf
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Information an den Genossenschaftlichen Prüfungsverband

Hinweis:

mit mehr als 20 Mitgliedern sind mind. zwei Vorstandsmitglieder erforderlich;

mit bis zu 20 Mitgliedern reicht ein Vorstandsmitglied

Agenda

- 1 Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- 2 „eG“ – Vorsprung durch Kooperation
- 3 Die Satzung der „Bürgerenergie Bohlsen eG“
- 4 Weitere Schritte zur Gründung Ihrer Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand



*„Gegenstand des Unternehmens ist die **Errichtung und Unterhaltung eines Nahwärmenetzwerks in Bohlsen**. Im Rahmen dessen umfasst der Unternehmensgegenstand insbesondere die Versorgung der Mitglieder mit Wärme und sonstigen Produkten und Dienstleistungen sowie Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Wärmenetzen.“*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

„Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen,*
- Personengesellschaften,*
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,*

*die einen **Anschluss- und Wärmevertrag mit der Bürgerenergie Bohslen eG abgeschlossen haben oder den Abschluss eines solchen Vertrags beabsichtigen.***

Personen, welche die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht erfüllen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Mitglied aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.“

§ 5 Kündigung

„Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

*Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft **mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres** zugehen.*

§ 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

„Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.“

§ 9 Ausschluss



„Ein Mitglied **kann** aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres aus-geschlossen werden, wenn:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt. “



§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben



„Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.

*Der Geschäftsanteil ist **sofort voll einzuzahlen.***

*Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens einem Geschäftsanteil zu beteiligen. **Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.** Die Zeichnung weiterer Anteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für die Einzahlung weiterer Anteile gilt Absatz 2 entsprechend.“*



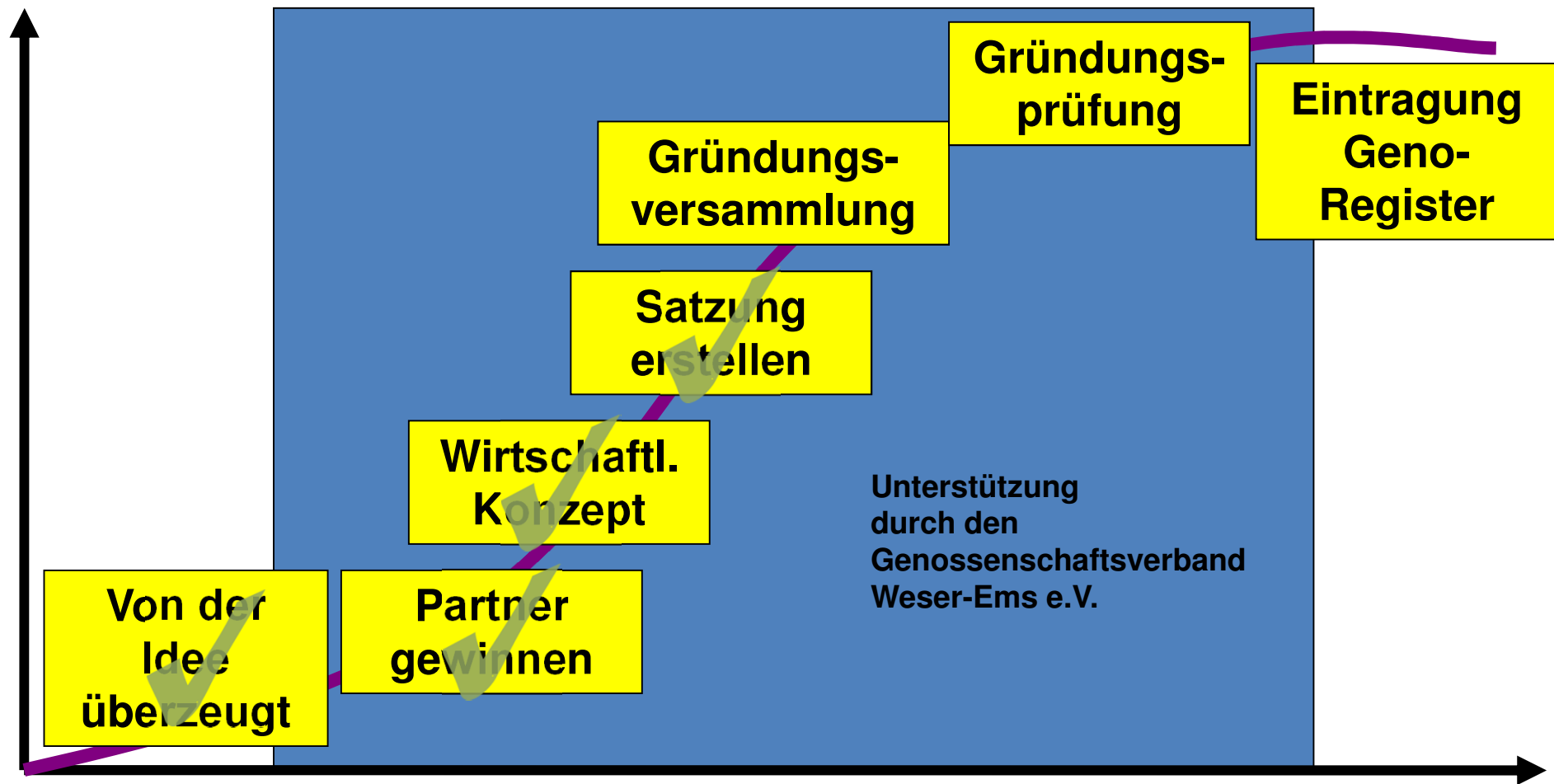
§ 40 Nachschusspflicht

„Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.“

Agenda

- 1 Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- 2 „eG“ – Vorsprung durch Kooperation
- 3 Die Satzung der „Bürgerenergie Bohlsen eG“
- 4 Weitere Schritte zur Gründung Ihrer Genossenschaft

7 Schritte zur erfolgreichen Gründung Ihrer Genossenschaft



Gründung der Genossenschaft

Gründungsversammlung

- Form- und fristlose Einberufung der Gründungsversammlung
- Durchführung im Rahmen der Gründungsversammlung
 - Erläuterungen zum Gründungsvorhaben
 - Erläuterung der Satzung
 - Feststellung der Satzung durch eigenhändige Unterschriften der Gründungsmitglieder
 - Wahlen zum Vorstand und/oder Aufsichtsrat
 - Formgerechte Protokollerstellung

Gründungsprüfung



Gründungsprüfung

- Pflichtprüfung nach § 11 Genossenschaftsgesetz durch den zuständigen Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
 - Gutachterliche Äußerung, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft - eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.
 - Voraussetzung zur Aufnahme der Genossenschaft in den Genossenschaftsverband
- Zusendung des Gutachtens an den Vorstand der Genossenschaft zur weiteren Veranlassung der Eintragung beim Genossenschaftsregister

Eintragung im Genossenschaftsregister



Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister

- Anmeldung durch die Vorstandsmitglieder
 - Beglaubigung der Unterschriften und Übertragung der Gründungsunterlagen an das Genossenschaftsregister durch einen Notar
- Erforderliche Anlagen
 - Unterschriebene Satzung
 - Protokolle
 - Gründungsgutachten Genossenschaftsverband
 - Bescheinigung Genossenschaftsverband, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



Kirsten Tienz
Bachelor of Arts (BA)

Tel.: 0441 21003-557

E-Mail: Kirsten.Tienz@gvweser-ems.de

Internet: www.gvweser-ems.de

Disclaimer



Es handelt sich bei dieser Unterlage nicht um ein ausformuliertes Skript. Die Inhalte sind möglicherweise nicht selbsterklärend, sondern können nur im Zusammenhang mit dem gesprochenen Vortrag interpretiert werden.

Trotz sorgfältiger Recherche wird die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit weder von dem Autoren noch vom Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. übernommen.

Unsere Ausführungen stellen auch keine Anlageberatung oder Vorschläge für bestimmte Handlungen dar.

Dieses Dokument wurde lediglich zu Informationszwecken erstellt und darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt, an andere Personen weitergeleitet oder veröffentlicht werden.

